

Titel Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Dispo-Krediten

AntragstellerInnen Saar

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Dispo-Krediten

- 1 Der Dispositionskredit ist ein Kredit, der über das laufende Girokonto bei einem Kreditinstitut in Anspruch ge-
2 nommen werden kann und zu einer zeitlich befristeten Überziehung des Kontos führt. Die Höhe der möglichen
3 Inanspruchnahme wird individuell zwischen Kreditinstitut und Kunde vereinbart.
- 4 Die Höhe des Dispositionskreditzinssatzes, d.h. den Preis, den ein Kunde für die Inanspruchnahme des Kre-
5 dits bezahlen muss, darf jedes Institut selbst festlegen. Der einzelne Bankkunde hat hierauf keinen Einfluss.
6 Einer aktuellen deutschlandweiten Untersuchung der Stiftung Warentest aus dem Jahr 2017 zufolge betrug
7 der durchschnittlich verlangte Dispositionszinssatz 9,78%. Einzelne Banken verlangten bis zu 13,75% für die
8 Inanspruchnahme des Dispokredits.
- 9 Gleichzeitig können sich Kreditinstitute im Umfeld der Niedrig- bzw. Negativzinsphase jedoch so günstig refi-
10 nanzieren wie niemals zuvor. Beispielsweise liegt der Zinssatz der europäischen Zentralbank für kurzfristige
11 Refinanzierungen seit dem 10. März 2016 bei 0%. Ebenso befinden sich die EURIBOR-Zinssätze (= Zinssätze, zu
12 denen sich Kreditinstitute untereinander Geld leihen) je nach Laufzeit im negativen Bereich. Allerdings geben
13 Banken diesen Vorteil nicht vollständig an ihre Kundschaft weiter. Im Gegenteil: die Spanne zwischen EZB-
14 Leitzins und durchschnittlichem Dispositionszins ist in den vergangenen Jahren lt. Stiftung Warentest weiter
15 angestiegen (von etwa 8 Prozent auf rund 10 Prozent, wobei zwischenzeitlich ein Hoch von 12 Prozent verzeich-
16 net wurde). Der einzelne Bankkunde wird hier zugunsten der Kreditinstitute einseitig benachteiligt.
- 17 Wir begrüßen grundsätzlich die in der vergangenen Legislaturperiode durch den Bundestag eingeführten ge-
18 setzlichen Maßnahmen, z.B. die Einführung einer verpflichtenden Beratung durch das Kreditinstitut, sollte ein
19 Kunde dauerhaft und in erheblichem Umfang seine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nutzen und das
20 Girokonto für längere Zeit im Minus stehen. Außerdem wurden erhöhte Transparenzvorschriften umgesetzt,
21 nach denen Banken den Dispositionszinssatz auf ihren Internetseiten veröffentlichen müssen.
- 22 Uns gehen diese Regelungen jedoch nicht weit genug.
- 23 Wir fordern eine generelle Verkürzung des für die Beratungspflicht relevanten Beobachtungszeitraums gem.
24 § 504a Abs. 1 Satz 1 BGB von sechs auf drei Monate, damit eventuelle finanzielle Schief- bzw. Notlagen von
25 Bankkunden möglichst frühzeitig erkannt werden und zum einen durch eine gezielte Beratung zeitnah kosten-
26 günstigere Alternativen gefunden werden können, aber auch, um einer weiteren Verschärfung der finanziellen
27 Notlage entgegenzuwirken.
- 28 Ebenso fordern wir die Reduzierung des maßgeblichen Betrags, der eine Beratungspflicht gem. § 504a Abs.
29 1 Satz 1 BGB auslöst, von 75 Prozent auf 50 Prozent abzusenken. Darüber hinaus sollte dem betroffenen
30 Kunden das Beratungsangebot vorrangig persönlich bzw. telefonisch unterbreitet werden. Die Textform, die
31 gem. § 504a Abs. 1 Satz 3 BGB zur Zeit die Regel darstellt, muss eine Ausnahme bleiben und darf nur dann
32 zur Anwendung gelangen, wenn die persönliche oder telefonische Angebotsübermittlung nicht bzw. nur unter
33 unverhältnismäßigem Aufwand für die Kreditinstitute möglich ist.

34 Um den einzelnen Bankkunden besser vor einer „Dispo-Falle“ zu schützen, fordern wir außerdem eine ver-
35 stärkte Aufklärungs-, Beratungs- und Prüfungspflicht vor Vertragsabschluss seitens der Kreditinstitute. Insbe-
36 sondere sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, dass der Dispositionskredit ein Instrument zur Überbrü-
37 ckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs ist und, sofern möglich, im Vorfeld bereits über kostengünstigere
38 Alternativen, die die individuellen Bedürfnisse des Kunden womöglich besser abdecken können, gesprochen
39 werden. Eine auf standardisierte Annahmen gestützte Beispielrechnung zur Darstellung der möglichen Kosten
40 bei Inanspruchnahme des Kredits könnte hierbei die Beratungspflichten der Kreditinstitute unterstützen und
41 dem Kunden die Folgen einer Inanspruchnahme transparenter machen.

42 Im Rahmen der von Kreditinstituten standardmäßig angewendeten Kreditwürdigkeitsprüfung sollte u.E. ver-
43 stärkt darauf geachtet werden, dass die finanzielle Situation (Kapitaldienstfähigkeit) des Kunden eine Rückfüh-
44 rung des Dispositionskredits in einer angemessenen Zeit zulässt und das Abrutschen in eine „Dispo-Falle“, aus
45 der der Kunde aus eigener Kraft nicht mehr hinauskommt, somit erschwert wird. Hierbei erachten wir außer-
46 dem eine grundsätzliche Begrenzung des Dispositionskreditrahmens auf 100% der regelmäßigen monatlichen
47 Einkünfte als eine weitere sinnvolle Maßnahme, um einen besseren Schutz vor einer überhöhten, dauerhaften
48 Verschuldung zu bieten.

49 Die Höhe und Berechnungsweise des Dispozinses sowie der zugrundeliegende Referenzzinssatz unterschei-
50 den sich von Bank zu Bank. Eine gesetzlich verankerte dynamische und allgemeingültige Begrenzung des Dis-
51 pozinses („Referenzzinssatz + X“) bringt also folglich die Herausforderung mit sich, dass der Gesetzgeber ei-
52 nen einheitlichen Referenzzinssatz und einen hierauf zu erhebenden maximal zulässigen Aufschlag definieren
53 bzw. vorgeben muss. Der zu wählende Referenzzinssatz muss dabei den tatsächlichen Refinanzierungsgege-
54 benheiten der Kreditinstitute Rechnung tragen. Infrage kommen daher vor allem die Zinssätze (Leitzinsen) der
55 Europäischen Zentralbank oder die EURIBOR-Sätze.

56 Die Höhe des Aufschlags auf diesen Referenzzinssatz muss u.E. auf ein angemessenes Niveau begrenzt wer-
57 den. Wir erachten hier ein Limit zwischen 4% und 8% als vorstellbar.